

SATZUNG

für den Inklusionsbeirat der Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung als Ersatz für die Satzung des Behindertenbeirats vom 13.02.2019:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Gemeinderat Herrsching bildet einen Inklusionsbeirat. Der Inklusionsbeirat berät den Gemeinderat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Interessen von Menschen mit Einschränkungen in Herrsching a. Ammersee.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister und die Verwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Beirats sind von der Verwaltung oder dem Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschüssen innerhalb von zwei Monaten zu behandeln.
- (4) Der Vorstand des Beirats ist über die Beratungen und die Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zu seinen Vorschlägen und Anregungen zu informieren.
- (5) Bei Anträgen des Beirats an den Gemeinderat wird dem Antragsteller ein Rederecht eingeräumt, falls Klärungsbedarf besteht.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) In den Inklusionsbeirat können Bürger aufgenommen werden, die
 - a) selbst eingeschränkt sind, Angehörige (1. Grades) von Menschen mit Menschen mit Einschränkungen sind oder in der Betreuung oder Beratung von Menschen mit Einschränkungen tätig sind.
 - b) Bürger/Innen, die sozial engagiert sind und sich für Menschen mit Einschränkungen einsetzen wollen
 - c) ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee haben
 - d) nicht dem Gemeinderat angehören
 - e) das 18. Lebensjahr erreicht haben
- (2) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

- (3) Der Inklusionsbeirat wird auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.12. und endet zum Ablauf der zwei Jahre am 30.11.
- (4) Nachnennungen innerhalb der 2 Jahre sind möglich und werden durch den/die Vorsitzende des Beirats bestätigt. Die Verwaltung prüft und bestätigt im Vorfeld die Voraussetzungen des/der BewerberIn.

§ 3 Prüfung der Vorschläge

Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die Vorschläge für die Aufnahme in den Inklusionsbeirat die in §2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Gemeinderat kann die Unwirksamkeit der Benennung von Bürgern feststellen, wenn das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nach Art. 2 und 3 des Gemeindewahlgesetzes in der aktuellen Fassung ausgeschlossen ist oder ruht. Gehen mehr als 9 Benennungen ein, entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme.

§ 4 Vorsitzende

Der Inklusionsbeirat wählt den/die Vorsitzende und eine/n StellvertreterIn aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden und oder der/des StellvertreterIn während der Amtsperiode beruft der Beirat eine Sitzung ein und wählt diese Posten aus dem Kreis der verbliebenen Beiräte.

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für die Gemeinde Herrsching in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich.
Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7 Geschäftsgang

Der/Die Vorsitzende beruft den Inklusionsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Gemeinde Herrsching a. Ammersee vom 13.02.2019 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 27.05.2021

Ch. Schiller
1. Bürgermeister